

№ XI. Ministerial-Bekanntmachung.

vom 12. Febr. 1855, wegen Beitritts des Großherzogthums Luxemburg zu der Gothaer Primaths-Convention.

Mittels Erklärung vom 10. v. M. ist auch das Großherzogthum Luxemburg dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 (Ges. Samml. 1851 S. 51) beigetreten.

Rudolstadt, den 12. Februar 1855.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Verfab.

№ XII. Verordnung,

den bei der Verarbeitung von Rüben und von Rübensyrup (Melasse) zu Brauntweinc zu zahlenden Steuersatz betreffend, vom 15. Februar 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., verordnen auf dem Grunde des Vorbehaltes in §. 4 des Gesetzes wegen Besteuerung des Brauntweins vom 21. December 1833 in Folge der nach Unserer Verordnung vom 20. Juni v. J. (Blatt 177 der Ges.-Sammlung 1854) angeordneten Erhöhung des Maischsteuer-Satzes und in Gemäßheit einer mit den übrigen hierbei theilhaftigen Staatsregierungen deshalb getroffenen Vereinbarung, daß, wenn Rüben oder Rübensyrup (Melasse) zur Brauntwein-Bereitung verwendet werden, hierauf an Brauntweinsteuer und zwar:

bis 31. Juli 1855 inclusivo

8 Kr. 6 Hkr. = 2 Sgr. 6 Pf. für je 20 Quart Maischraum und
vom 1. August 1855 an

10 Kr. 4 Hkr. = 3 Sgr. für je 20 Quart Maischraum
erhoben werden soll.

Die Verwendung von Rüben und Rübensyrup zur Brauntwein-Bereitung ist stets in gesetzlicher Weise anzumelden und auch bei der Verarbeitung dieser Stoffe, allein oder in Verbindung mit anderem Material, auf Brauntwein den Vorschriften des obenerwähnten Gesetzes und der Ordnung dazu Folge zu geben.